

**Jusos in der SPD
Unterbezirk Kassel-Stadt**

Statut der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten im Unterbezirk Kassel-Stadt
--

Stand: 21.02.2009

Gliederung:

Vorbemerkung

1. Mitgliedschaft
2. Organe
3. Juso-Unterbezirkskonferenz
4. außerordentliche Juso-Unterbezirkskonferenz
5. der Juso-Unterbezirksvorstand
6. Juso Unterbezirksausschuss
7. Kontrollkommission, Entlastung
8. Wahlen und Abstimmungen
9. Quotierung
10. Änderungen, Schlussbestimmungen

Vorbemerkung

Die Satzung ist eine Rechtsordnung, die das Arbeiten des Juso-Unterbezirkes Kassel-Stadt auf eine klar definierte Basis stellen soll. Keine Jungsozialistin und kein Jungsozialist soll durch die Satzung daran gehindert werden, sich aktiv in den politischen Diskussionsprozess einzubringen, denn politische Arbeit wird nicht durch die Satzungsvorschriften geleistet.

1. Mitgliedschaft

1. Dem Juso-Unterbezirk Kassel-Stadt gehören alle Jungsozialistinnen und Jungsozialisten bis zum vollendeten 35. Lebensjahr an. Jungsozialistinnen und Jungsozialisten, die in ein Organ gewählt wurden und während der Amtszeit das 35. Lebensjahr vollenden, können bis zum Ende ihrer Amtszeit noch Mitglieder des Juso Unterbezirkes Kassel-Stadt sein.
2. Die Mitgliedschaft in der SPD ist nicht die Voraussetzung einer Mitarbeit bei den Jusos des Unterbezirkes Kassel-Stadt.
3. Die Bestimmungen des § 6 des Organisationsstatuts der SPD (Unvereinbarkeitserklärung) gelten für die Mitgliedschaft im Juso-Unterbezirk Kassel-Stadt entsprechend.

2. Organe

Organe des Juso-Unterbezirkes sind:

1. die Juso-Unterbezirkskonferenz
2. der Juso-Unterbezirksvorstand
3. der Juso-Unterbezirksausschuss

3. Juso Unterbezirkskonferenz

1. Die Juso-Unterbezirkskonferenz ist das oberste beschlussfassende Organ des Juso Unterbezirkes Kassel-Stadt. Sie ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie soll

vor dem Antragschluss des Unterbezirksparteitages der SPD Kassel-Stadt und der Juso-Bezirkskonferenz Hessen-Nord liegen.

2. Sie setzt sich zusammen aus allen Jungsozialistinnen und Jungsozialisten des Unterbezirkes Kassel-Stadt.
3. Mit beratender Stimme können
 - a. die Mitglieder des Juso-Bezirksvorstandes, das Juso-Bezirkssekretariat,
 - b. die Mitglieder des Juso-Bezirksausschusses,
 - c. Mitglieder der Juso-Hochschulgruppe an der Universität Kassel,
 - d. Mitglieder des Juso-Landesvorstandes Hessen, Mitglieder des Bundesvorstandes,
 - e. ein oder mehrere Vertreter des SPD-Unterbezirksvorstandesan der Juso-Unterbezirkskonferenz teilnehmen, sofern sie nicht Jungsozialistinnen und Jungsozialisten des Unterbezirks Kassel-Stadt sind. Ungeachtet dessen ist die Juso-Unterbezirkskonferenz parteiöffentlich.
4. Zu den Aufgaben der Juso-Unterbezirkskonferenz gehören insbesondere
 - a. die Beschlussfassung über grundsätzliche politische Fragen und Festlegung der Richtlinien für die politische Arbeit,
 - b. Entgegennahme der Berichte des Juso-Unterbezirksvorstandes, insbesondere des Rechenschaftsberichts,
 - c. die Wahlen:
 - a. eines Präsidiums, sowie einer Mandatsprüfungs- und Zählkommission,
 - b. der/des Juso-Unterbezirksvorsitzenden,
 - c. der stellv. Juso-Unterbezirksvorsitzenden
 - d. der Beisitzer/innen des Juso-Unterbezirksvorstandes,
 - e. einer Vertretung zum Juso-Bezirksausschuss
 - f. der Delegierten zur Juso-Bezirkskonferenz
 - g. der Delegierten zur Juso-Landeskonferenz
 - d. Nominierungen
 - e. Beratung und Beschlussfassung der eingegangenen Anträge, vor allem über die politische Entlastung des Juso-Unterbezirksvorstandes.
 - f. Beschlussfassung über die Anzahl der Beisitzer/innen im Juso-Unterbezirksvorstand.
5. Die Einladungen und die auf der Konferenz erforderlichen Unterlagen sind den Jungsozialistinnen und Jungsozialisten zwei Wochen vor der Konferenz zuzustellen, dabei ist auf den Termin zur Einreichung von Anträgen hinzuweisen. Weiterhin ist eine Einladung dem SPD-Unterbezirksvorstand Kassel-Stadt und dem Juso-Bezirk Hessen-Nord zuzustellen.
6. Anträge können von
 - a. den Arbeitsgemeinschaften im Juso-Unterbezirk,
 - b. dem Juso-Unterbezirksvorstand,
 - c. von jeder stimmberechtigten Jungsozialistin und jedem stimmberechtigten Jungsozialisteneingereicht werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Konferenz dem Juso-Unterbezirksvorstand vorliegen. Initiativanträge können auch noch während der Konferenz gestellt werden, wenn sie einen Gegenstand betreffen, der im Rahmen der Antragsfrist noch nicht aktuell war. Sie bedürfen der Unterstützung von mindestens 3 der anwesenden stimmberechtigten Konferenzteilnehmern (durch Unterschrift auf dem Antrag nachzuweisen).
7. Die Juso-Unterbezirkskonferenz wählt aus den Reihen der Anwesenden ein Präsidium (mindestens: einen Konferenzleiter und einen Schriftführer) und eine Mandatsprüfungs- und Zählkommission (mindestens zwei Vertreter).
8. Über den Verlauf der Konferenz wird ein Beschlussprotokoll geführt, das innerhalb von 4 Wochen dem Juso-Unterbezirksvorstand, dem SPD-Unterbezirksvorstand

Kassel-Stadt und dem Juso-Bezirkssekretariat (zur weiteren Verteilung) zuzusenden ist. Es ist von mindestens zwei Mitgliedern des Präsidiums zu unterzeichnen.

9. Die Juso-Unterbezirkskonferenz beschließt zu Anfang eine Geschäftsordnung. Unter anderem müssen dort geregelt sein: Bestimmungen über Erteilung und Entzug des Rederechts, der Ausschluss von der Konferenz. Anträge zur Geschäftsordnung haben gegenüber anderen Anträgen Vorrang.

4. Außerordentliche Unterbezirkskonferenz

Eine außerordentliche Unterbezirkskonferenz ist einzuberufen:

1. auf Beschluss des Juso-Unterbezirksvorstandes,
2. auf Antrag von 1/3 der Juso-Mitglieder,
3. wenn mehr als 2/3 der Mitglieder des Juso-Unterbezirksvorstandes ausgeschieden sind,
4. wenn der/die Unterbezirksvorsitzende/r vorzeitig ausscheidet,
5. wenn beide stellv. Unterbezirksvorsitzende vorzeitig ausscheiden.

Bei der Einberufung einer solchen außerordentlichen Unterbezirkskonferenz können die Fristen verkürzt werden.

5. Juso-Unterbezirksvorstand

1. Der Juso-Unterbezirksvorstand besteht aus dem/der Unterbezirksvorsitzende/n, seine/n 2 Stellvertretern/innen und einer von der UBK festgelegten Anzahl an Beisitzern/innen. Der/die Vorsitzende muss Mitglied der SPD sein.
2. Der Juso-Unterbezirksvorstand kann nach eigenem Ermessen Mitglieder kooptieren.
3. Der Juso-Unterbezirksvorstand verteilt die Aufgaben untereinander, ist aber für seine Arbeit gegenüber der Juso-Unterbezirkskonferenz insgesamt verantwortlich.
4. Der Juso-Unterbezirksvorstand wählt aus den Reihen der Beisitzer/innen eine/n finanzpolitische/n Sprecher/in. Aufgabe dieses/r Sprecher/in ist es
 - a. über die Einnahmen und Ausgaben der dem Juso-Unterbezirk Kassel-Stadt überlassenen finanziellen Mittel zu wachen,
 - b. mit dem/der Geschäftsführer/in des SPD-Unterbezirks Kassel-Stadt über Belange der Juso-Finzen Kontakt zu halten,
 - c. der Juso-Unterbezirkskonferenz einen Finanzbericht über das abgelaufene Jahr vorzulegen.

Sie/Er muss Mitglied der SPD sein.

5. Der Juso-Unterbezirksvorstand wird für ein Jahr gewählt.
6. Der Juso-Unterbezirksvorstand leitet den Unterbezirk und ist für die Durchführung der Beschlüsse der Unterbezirkskonferenz und des Unterbezirksausschusses verantwortlich.
7. Der Juso-Unterbezirksvorstand beruft die Unterbezirkskonferenz ein und kann der Unterbezirkskonferenz auch Vorschläge zu den einzelnen Wahlen unterbreiten.
8. Der Juso-Unterbezirksvorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber achtmal im Jahr zusammen. Eine Vorstandssitzung wird von dem/der Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern einberufen. Die Sitzungen sind für jedes Mitglied der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten im Unterbezirk Kassel-Stadt zugänglich. Anwesende haben Rederecht.
9. Im Eilfall kann der/die Vorsitzende öffentliche Erklärungen im Namen des Vorstands abgeben. Ansonsten werden Erklärungen mit der Mehrheit der Stimmen der Vorstandsmitglieder abgegeben.

6. Juso-Unterbezirksausschuss

1. Der Juso-Unterbezirksausschuss besteht aus:
 - a. Den Mitgliedern des Unterbezirksvorstandes

- b. Allen interessierten Jungsozialistinnen und Jungsozialisten des Juso Unterbezirkes Kassel-Stadt
- 2. Mit beratender Stimme können an den Sitzungen teilnehmen, sofern sie nicht schon als Jungsozialistinnen und Jungsozialisten des Unterbezirkes Kassel-Stadt ein Teilnehmerecht haben:
 - a. Vertreterinnen und Vertreter des Bezirksvorstandes und des Bezirkssekretariats
 - b. Vertreterinnen und Vertreter der Hochschulgruppe
 - c. Vertreterinnen und Vertreter des SPD-Unterbezirksvorstandes und der SPD-Unterbezirksgeschäftsstelle
- 3. Der Unterbezirksausschuss berät:
 - a. Über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen,
 - b. Über die Vorbereitung der Unterbezirkskonferenz,
 - c. Über die Vorbereitung von Unterbezirks- und Bezirksparteitagen der SPD,
 - d. Über die Vorbereitung besonderer zentraler Maßnahmen.
- 4. Der Unterbezirksausschuss hilft bei der Vorbereitung der Unterbezirkskonferenz der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten des Unterbezirks Kassel-Stadt.
- 5. Der Unterbezirksausschuss tagt nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr. Er wird vom Unterbezirksvorstand oder auf Antrag von mindestens der Unterbezirksausschussmitgliedern einberufen.

7. Kontrollkommission

Die Prüfung der Finanzen wird durch die Revisoren des SPD Unterbezirks Kassel-Stadt sichergestellt.

8. Wahlen und Abstimmungen

1. Alle Organe des Unterbezirkes (mit Ausnahme der Unterbezirkskonferenz) sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend sind.
2. Die Unterbezirkskonferenz ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der zu Beginn in die Teilnehmerliste eingetragenen stimmberechtigten Mitglieder noch anwesend ist. Auf Antrag stellt das Präsidium die Beschlussfähigkeit fest.
3. Alle Organe des Unterbezirks fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, falls dieses Statut nichts anderes bestimmt.
4. Personalwahlen sind grundsätzlich geheim. Mandatsprüfungs- und Zählkommission sowie Präsidium der Juso Unterbezirkskonferenz können offen gewählt werden.
5. Der/ die Juso-Unterbezirksvorsitzende/r und die stellv. Vorsitzenden werden in Einzelwahl gewählt.
6. Die Beisitzer/-innen zum Juso-Unterbezirksvorstand werden nach den Grundsätzen der Listenwahl gewählt. Die Wahlvorschläge werden alphabetisch geordnet. Ein Stimmzettel ist gültig, wenn höchstens die Zahl der zu Wählenden angekreuzt ist und mindestens die Hälfte der zu Wählenden angekreuzt ist.
7. Gewählt ist jeweils, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Für die Ämter, die nicht besetzt werden konnten, weil die Kandidaten nicht die Hälfte der Stimmen erhalten haben, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die Kandidatinnen/Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl gewählt sind.
8. Im übrigen gelten für das Wahlverfahren die Richtlinien der Arbeitsgemeinschaften der Jungsozialisten in der SPD (in der jeweils gültigen Fassung) und der SPD Wahlordnung (in der jeweils gültigen Fassung).

9. Quotierung

1. Alle Mitglieder der Organe des Juso Unterbezirks (lit 2), sowie die Delegierten, die der Unterbezirk entsendet, müssen aus mindestens 40% eines jeden Geschlechts bestehen.
2. Das Wahlverfahren bestimmt sich nach § 8 Abs. 1a der Wahlordnung der Partei (in der jeweils gültigen Fassung).

10. Änderungen, Schlussbestimmungen

1. Änderungen dieses Organisationsstatutes können nur mit 2/3-Mehrheit der Juso-Unterbezirkskonferenz Kassel-Stadt beschlossen werden.
2. Dieses Organisationsstatut tritt mit seiner Beschlussfassung in Kraft. Damit tritt die alte Satzung außer Kraft.